

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt
nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Teilnahmebedingungen (TB-GE-VOB)

der Stadt Gelsenkirchen für die Vergabe von Bauleistungen auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A (VOB/A)
(Fassung 28. August 2019)

Inhaltsverzeichnis:

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen
3. Angebot/Preise
4. Nebenangebote
5. Bietergemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften)
6. Nachunternehmer
7. Eignungsnachweis
8. Angebotsfrist/Eröffnungstermin
9. Kosten
10. Weitere Rechtsgrundlagen

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) und dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) in der jeweils geltenden Fassung.

1. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

Fragen sind in Textform, bis spätestens 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform an die Vergabestelle zu richten. Verbindliche Antworten erfolgen in Textform über die Vergabeplattform zur entsprechenden Vergabe.

Ein übermittelter oder auf der Vergabeplattform eingestellter Nachtrag wird Teil der Vergabeunterlagen.

Die gesamte Kommunikation erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform.

2. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

- 2.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 2.2 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3. Angebot/Preise

- 3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen. Angebote, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.2 Für die Angebotsabgabe sind die von der Vergabestelle bereitgestellten Unterlagen zu verwenden. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.
- 3.3 Bei Angebotsabgabe in Papierform (**sofern diese zugelassen ist**) müssen alle Eintragungen dokumentenecht sein. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
- 3.4 Bei Angebotsabgabe in Papierform (**sofern diese zugelassen ist**) ist das Angebot (Angebotschreiben) an der dafür vorgesehenen Stelle (letzte Seite des Angebotsschreibens) zu unterschreiben. Wird das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben und wird von der Wertung ausgeschlossen.

Bei elektronisch übermittelten Angeboten in Textform ist keine Unterschrift erforderlich. Ist bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der der Bieter nicht erkennbar, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Sonstige beigefügte Anlagen sind gewissenhaft auszufüllen und, sofern eine Unterschriftsleistung vorgesehen ist, wie vorstehend beschrieben, zu unterschreiben oder in Textform abzugeben.

- 3.5 Das Angebot muss die geforderten Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bieterangaben enthalten.

Es wird gebeten, sofern dies gefordert wird, die entsprechenden Überträge im Leistungsverzeichnis anzugeben. Das Fehlen der Überträge führt jedoch nicht zum Ausschluss von der Wertung.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die Leistungsbeschreibung an einzelnen Stellen eine Produkt-/Fabrikatvorgabe (Richtfabrikat) mit dem Zusatz "oder gleichwertig" und wird vom Bieter dazu die Angabe des gewählten Produktes/Fabrikates verlangt, ist das gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) nur dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Produkt/Fabrikat (Richtfabrikat) nicht anbieten will. Bei Nichtangabe des gewählten Produktes/Fabrikates gilt das in den Vergabeunterlagen oder in der Leistungsbeschreibung vorgegebene Produkt/Fabrikat (Richtfabrikat) als angeboten. Wählt der Bieter ein von der Produkt-/Fabrikatvorgabe (Richtfabrikat) abweichendes Produkt/Fabrikat hat er das von ihm gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) an den vorgesehenen Stellen einzutragen.

Enthalten die Vergabeunterlagen oder die Leistungsbeschreibung an einzelnen Stellen eine Abfrage des gewählten Produktes/Fabrikates, ohne dass ein Produkt/Fabrikat (Richtfabrikat) vorgegeben wurde, ist das gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) vom Bieter anzugeben. Der Bieter hat das von ihm gewählte Produkt/Fabrikat (insbesondere Hersteller und Typ) an den vorgesehenen Stellen einzutragen.

Fehlen in einem Angebot die geforderten Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben wird die Vergabestelle die fehlenden Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben nachverlangen, sofern das Angebot nicht bereits auszuschließen war oder ausgeschlossen werden konnte. Diese fehlenden Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Werden die Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

- 3.6 Das von der Vergabestelle verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

Bieter können für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den von der Vergabestelle verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem von der Vergabestelle bereitgestellten Leistungsverzeichnis, wiedergeben.

Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit und den Einheitspreis und alle von der Vergabestelle geforderten Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben enthalten. Die Erklärungen, Nachweise oder Bieterangaben können alternativ auch im Leistungsverzeichnis eingetragen werden.

Es wird gebeten, sofern dies gefordert ist, die entsprechenden Überträge in der Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ebenfalls anzugeben. Die fehlenden Überträge führen jedoch nicht zum Ausschluss von der Wertung.

Die Abschrift oder Kurzfassung wird zusammen mit dem von der Vergabestelle bereitgestellten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes.

Der Bieter ist verpflichtet, auf Anforderung der Vergabestelle vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

- 3.7 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, kann angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf technische Spezifikationen z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" andere technisch gleichwertige Spezifikationen von der Leistungsbeschreibung umfasst, ohne dass es zwingend eines entsprechenden ausdrücklichen Hinweises in der Leistungsbeschreibung bedarf.

- 3.8 Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

- 3.9 In der jeweiligen Leistungsposition ist der für die beschriebene Leistung geforderte tatsächliche Preis vollständig und zutreffend anzugeben.

Werden in einem Angebot die tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, sind die geforderten Preise nicht im Angebot enthalten. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, von der Wertung ausgeschlossen.

Insbesondere werden im Sinne einer "Mischkalkulation" auch Angebote ausgeschlossen, bei denen der Bieter in der Spalte für den Einheits- bzw. Gesamtpreis Eintragungen wie z. B. "enthalten", "in vorgenannter Position enthalten", "in Pos. XY enthalten", "im Leistungsumfang enthalten" vorgenommen hat.

Ausgeschlossen werden Angebote, die den Bestimmungen der VOB/A nicht entsprechen; angenommen solche Angebote, bei denen lediglich in unwesentlichen Positionen die Angabe des Preises fehlt und sowohl durch die Außerachtlassung dieser Positionen der Wettbewerb und die Wertungsreihenfolge nicht beeinträchtigt werden als auch bei Wertung dieser Position mit dem jeweils höchsten Wettbewerbspreis.

- 3.10 Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

- 3.11 Alle Preise sind in EURO, Bruchteile in vollen CENT (zwei Stellen nach dem Komma) anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Alle Angebotspreise (Einheits- und/oder Pauschalpreise) gelten für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit (Festpreisvertrag).

- 3.12 Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter, wenn dieses in den Vergabeunterlagen vorgesehen ist, ein "Angebot Lohngleitklausel" abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu im "Angebot Lohngleitklausel" den Änderungssatz in v.T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben. Tritt die Lohngleitklausel bereits mit der Angebotseröffnung in Kraft, so hat der Bieter zusätzlich den Prozentsatz in v.H. anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern.

Wenn vom Bieter im "Angebot Lohngleitklausel" kein Änderungssatz angeführt wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen.

Das "Angebot Lohngleitklausel" wird ebenso wie die Angebotspreise der Wertung unterworfen. Auf das "Angebot Lohngleitklausel", bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

Das "Angebot Lohngleitklausel" und die dem "Angebot Lohngleitklausel" beigefügten "Vertragsbedingungen Lohngleitklausel" werden bei Abgabe eines Angebotes für die Lohnleitung Vertragsbestandteil.

- 3.13 Eine Stoffpreisgleitklausel findet nur Anwendung, wenn diese in den Vergabeunterlagen vorgesehen ist.

- 3.14 Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die ohne Bedingungen als v.H.-Satz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an den bezeichneten Stellen aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Unaufgefordert angebotene Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für die Zahlungsfrist) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti), die im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt geworden sind, gelten für alle Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlungen, bei denen die vereinbarte Zahlungsfrist eingehalten wird. Das Skonto gilt automatisch auch für zugehörige Nachträge. Vereinbarte Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden von jeder Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlung einbehalten.

Die vereinbarte Zahlungsfrist für die Inanspruchnahme des Skontos beginnt an dem Tag zu laufen, an dem die Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, oder Schlussrechnung) dem Auftraggeber zugegangen ist (d.h. gem. VOB/B).

- 3.15 Wenn den bereitgestellten Vergabeunterlagen Formblätter zur Preisermittlung beigefügt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Sonstige Formblätter (z.B. zur Aufgliederung wichtiger Einheitspreise) und Erklärungen sind vom Bieter gewissenhaft auszufüllen.

Fehlen in einem Angebot die geforderten Formblätter und Erklärungen wird die Vergabestelle die fehlenden Formblätter, und Erklärungen nachverlangen, sofern das Angebot nicht bereits auszuschließen war oder ausgeschlossen werden konnte. Diese fehlenden Formblätter und Erklärungen sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Werden die Formblätter und Erklärungen, nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

- 3.16 Bei Zuschlagserteilung, zu einem späteren Zeitpunkt oder wenn dieses bereits in den Vergabeunterlagen grundsätzlich gefordert wird, ist der Bieter verpflichtet, auf Verlangen der Vergabestelle eine mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen Preisermittlungen (Kalkulationen) versiegelt bis zum Abschluss der Vertragsabwicklung beim Auftraggeber zu hinterlegen. Der Auftraggeber ist

berechtigt, die verschlossen aufbewahrten Unterlagen einzusehen. Der Bieter wird vorher hierüber benachrichtigt und kann bei der Einsichtnahme anwesend sein.

Fehlt in einem Angebot die geforderte Preisermittlung (Kalkulation) wird die Vergabestelle die fehlende Preisermittlung (Kalkulation) nachverlangen, sofern das Angebot nicht bereits auszuschließen war oder ausgeschlossen werden konnte. Die fehlende Preisermittlung (Kalkulation) ist spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Wird die Preisermittlung (Kalkulation) nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

3.17 **Eine Angebotsabgabe bei nationalen Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte ist sowohl elektronisch als auch postalisch zugelassen.**
Bei EU-weiten Vergabeverfahren sind ausschließlich elektronische Angebote zugelassen.

Werden Angebote elektronisch abgegeben, können diese durch den Bieter nur über die Vergabepattform abgegeben werden.

Eine Übermittlung der Angebote auf anderen elektronischen Wegen (z. B. per E-Mail, CD, Telefax oder über die Kommunikation der Vergabepattform) ist nicht zugelassen. Sie werden von der Wertung ausgeschlossen.

4. Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Deren Anzahl ist an den bezeichneten Stellen aufzuführen. Nebenangebote, die der VOB/A nicht entsprechen werden ausgeschlossen.

Ist in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt worden, dass Nebenangebote nicht zugelassen sind, so werden diese von der Wertung ausgeschlossen.

4.2 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen.

4.3 Nebenangebote müssen im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen. Fehlt der Nachweis bei Angebotsabgabe, kann die Gleichwertigkeit spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachgewiesen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Wird die Gleichwertigkeit nicht innerhalb der Frist nachgewiesen, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

4.4 Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben und zu erläutern; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

4.5 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit sowie die Gleichwertigkeit dieser Leistung zu machen. Weist er die Gleichwertigkeit im Angebot nicht nach, ist diese spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachzuweisen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Wird die Gleichwertigkeit nicht innerhalb der Frist nachgewiesen, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

4.6 Mindestanforderungen an Nebenangebote:

Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den Konstruktionsprinzipien und den von der Vergabestelle vorgesehenen Planungsvorgaben entsprechen.

Sind in den Vergabeunterlagen an Nebenangebote weitergehende Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

Die Erfüllung der (weitergehenden) Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot oder spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle nachzuweisen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Wird die Erfüllung der (weitergehenden) Mindestanforderungen bzw. Gleichwertigkeit nicht innerhalb der Frist nachgewiesen, wird das Nebenangebot von der Wertung ausgeschlossen.

- 4.7 Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) auch für Nebenangebote gelten, so hat der Bieter dies an den bezeichneten Stellen bzw. formlos im Anschreiben oder im Nebenangebot anzugeben. Die fehlende Angabe führt dazu, dass der Preisnachlass ansonsten nur für das Hauptangebot gewertet werden kann.
- 4.8 Nebenangebote, die den Nummern 4.1, 1. Halbsatz und 4.2 bis 4.7 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5. Bietergemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften)

- 5.1 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur zugelassen, wenn das Ziel der Bietergemeinschaft die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft ist. Im Angebot ist eindeutig auf die Bildung einer Bietergemeinschaft hinzuweisen.
- 5.2 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind,
 - in der der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften,
 - welche Einzelperson die kaufmännische Federführung ausübt,
 - welche Einzelperson die technische Federführung ausübt,
 - auf welche Bank- oder Sparkassenkonten (inkl. Angabe der Bankverbindung) in der Bundesrepublik Deutschland die Zahlungen des Auftraggebers in EURO mit befreiender Wirkung bargeldlos geleistet werden können.
- 5.3 Beteiligt sich eine Bietergemeinschaft an einem Vergabeverfahren oder wird ihr der Zuschlag erteilt, so gelten die Verpflichtungen der Bieter und Auftragnehmer nach den TVgG NRW auch für die Bietergemeinschaft und deren Mitglieder.
- 5.4 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen und von der Wertung ausgeschlossen.

6. Nachunternehmer

- 6.1 Der Auftragnehmer soll wesentliche Teile der Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
- 6.2 Beabsichtigt der Bieter bei nationalen Ausschreibungen (nicht EU-weiten Ausschreibungen), Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er im Angebotsschreiben Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle den/die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Wird der/werden die Nachunternehmer nicht innerhalb der Frist benannt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Für den Fall der Ausführung übernommener Leistungen durch Nachunternehmer finden die Bestimmungen des TVgG NRW entsprechende Anwendung.

- 6.3 Beabsichtigt der Bieter bei EU-weiten Ausschreibungen, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er im Angebotsschreiben Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle den/die vorgesehenen Nachunternehmer benennen. Ebenfalls hat der Bieter spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle die Eignung der Nachunternehmer nachzuweisen und entsprechende Erklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Wird der/werden die Nachunternehmer nicht innerhalb der Frist benannt und werden die Erklärungen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
- 6.4 Der Bieter ist dafür verantwortlich, dass der/die von ihm beauftragte/n Nachunternehmer die Bedingungen der Nr. 7.1 bis 7.2 dieser Teilnahmebedingungen erfüllt/erfüllen.
- 6.5 Angebote die den Bedingungen der Nr. 6.2 bis 6.4 dieser Teilnahmebedingungen nicht entsprechen werden von der Wertung ausgeschlossen.

7. Eignungsnachweis

- 7.1 Für die Vergabe kommen nur Bewerber oder Bieter in Frage, die nachweisen können, dass sie bereits vergleichbare Arbeiten ähnlichen Umfangs ausgeführt haben.

Bewerber oder Bieter müssen auf Verlangen der Vergabestelle ihre Eignung durch entsprechende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen (unter Angabe der ausgeführten Aufträge und Auftraggeber) nachweisen. Die Vergabestelle behält sich vor, bei Öffentlichen Ausschreibungen die in der VOB/A genannten Angaben zur Eignung sowie Referenzen, auch noch nach dem Eröffnungstermin und bis zur Zuschlagserteilung, innerhalb von 6 Tagen nachzufordern.

Die bereits in der Bekanntmachung bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich geforderten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen hat der Bewerber oder Bieter mit dem Teilnahmeantrag bzw. Angebot abzugeben.

Fehlen in einer Bewerbung oder in einem Angebot die geforderten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen, können die geforderten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen nachverlangt werden. Diese sind spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Werden die Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

Die Abgabe der Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen kann mit der von der Vergabestelle direkt abrufbaren Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) erfolgen und umfasst dann die in der VOB/A aufgeführten Angaben zur Eignung. Die Nummer der Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ist an den bezeichneten Stellen einzutragen. Werden weitergehende Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen verlangt, sind diese als Einzelnachweise vorzulegen.

Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen können die Bewerber oder Bieter - auch wenn sie im Präqualifikationsverzeichnis gelistet sind - grundsätzlich durch Einzelnachweise erbringen. Der Auftraggeber kann dabei vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen ausreichend sind. Regelmäßig sind im Angebotsschreiben solche Eigenerklärungen vom Bieter abzugeben. Diese sind dann ggf. von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen zu bestätigen. Die Vergabestelle akzeptiert als vorläufigen Nachweis auch eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE).

Wissentlich falsche Erklärungen bzw. die Nichterfüllung der genannten Pflichten führen dazu, dass das Angebot nicht gewertet wird und der Bieter von weiteren Leistungen wegen Unzuverlässigkeit ausgeschlossen wird.

- 7.2 Die geforderten Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen sind, sofern sie nicht als Original eingereicht werden, als gut leserliche Kopie einzureichen. Dieses gilt auch, wenn auf dem Original der Vermerk angebracht ist, dass das Dokument nur im Original gilt. Auf Verlangen und spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle ist das Original auf dem Postwege nachzureichen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch die Vergabestelle. Werden die Erklärungen, Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen nicht innerhalb der Frist im Original vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

8. Angebotsfrist/Eröffnungstermin

- 8.1 Zur Eröffnung zugelassen sind nur Angebote, die bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingegangen sind. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in Textform zurückgezogen werden.
- 8.2 Werden zum Eröffnungstermin die Bieter zugelassen, dürfen nur diese oder ihre Bevollmächtigten teilnehmen.
- 8.3 Bei Vergabeverfahren, bei denen die Vergabeunterlagen zum Download auf einer Vergabepattform eingestellt sind, stellt die Vergabestelle die Ergebnisse der Angebotseröffnung elektronisch zur Verfügung.
Bei postalisch abgegebenen Angeboten besteht die Möglichkeit das Ergebnis der Angebotseröffnung unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages schriftlich anzufordern.
Telefonische Auskünfte werden nicht erteilt.

9. Kosten

- 9.1 Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt, es sei denn, dass dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

10. Weitere Rechtsgrundlagen

- 10.1 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften, soweit diese nicht durch EU-rechtliche Vorschriften überlagert werden.
- 10.2 Das "Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)" findet Anwendung.
- 10.3 Das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG NRW) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.